

VOICE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1. atms stellt Diensteanbietern (Informationsdiensteanbieter, Kommunikationsdienstbetreiber, Kommunikationsnetzbetreiber, Betreiber) für die Erbringung von Informations- und Mehrwertdiensten an Endkunden (Anrufer, Nutzer) Services und Rufnummern insbesondere in den Bereichen 0720, 0800, 0810, 0820, 0821, 0828 sowie 0900, 0901 und 0930, 0931, 0939, weiters international erreichbare und ausländische Rufnummernbereiche, sowie zukünftige von der Regulierungsbehörde geschaffene Rufnummernbereiche, die über das öffentliche Fernsprechnetz zugänglich sind, zu nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung. Die dem Diensteanbieter jeweils zugewiesenen Rufnummern oder Services sowie die vom Diensteanbieter damit jeweils erbrachten Dienste ergeben sich aus dem schriftlichen Auftrag des Kunden (insbesondere das Bestellformular), der ein integrierender Bestandteil des Vertrages ist.

1.2. Allfällige Änderungen, Einschränkungen und Erweiterungen von zugewiesenen Rufnummernbereichen oder Services werden dem Diensteanbieter von atms umgehend mitgeteilt.

1.3. atms behält es sich vor, Verhaltenskodizes (e.g. Vorschriften oder Empfehlungen insb. von Regulierungsbehörden bezüglich der Erbringung von Diensten) für sämtliche obgenannte Rufnummernbereiche, angebotene Services, international erreichbare und ausländische Rufnummernbereiche sowie zukünftige von der Regulierungsbehörde geschaffene Rufnummernbereiche zu erlassen und nach Kundmachung (schriftlich mit Wirksamkeit innert 4 Wochen nach Zustellung) als Bestandteil des jeweiligen Vertrages zur Anwendung zu bringen. Der kundgemachte Kodex ist für den Diensteanbieter rechtlich verbindlich.

1.4. Weiters finden für das Vertragsverhältnis die telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen österreichischen und europäischen Rechts in der jeweils geltenden Fassung Anwendung (derzeit insb. Telekommunikationsgesetz 2003 und Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung).

1.5. atms darf sich Dritter als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten von atms bleiben hiervon unberührt. atms ist berechtigt, die den Leistungen zugrundeliegenden technischen Plattformen und Parameter zu ändern oder sich alternativer Erfüllungsgehilfen zu bedienen, sofern sich die Leistungen für den Diensteanbieter nicht erheblich verschlechtern bzw. diesem keine zusätzlichen Belastungen über das zumutbare Maß hinaus entstehen.

2. Pflichten des Diensteanbieters

2.1. Der Diensteanbieter hat jedem Anrufer die Dienste in einer dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Qualität anzubieten.

2.2. Der Diensteanbieter wird atms unverzüglich jede Änderung seiner Anschrift, seiner Firma, seines Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform schriftlich anzeigen. Sollte der Diensteanbieter der vorgenannten Obliegenheit nicht nachkommen, ist atms berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber dem Diensteanbieter an der letzten bekannten Anschrift bzw. gemäß den letzten bekannten Unternehmensdaten abzugeben.

2.3. Sind für die vertragliche Leistungserbringung Installationen für Übertragungswege oder andere Systeme in den Räumlichkeiten des Diensteanbieters notwendig, wird der Diensteanbieter atms bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen (Strom, Klimatisierung usw.) in seinen Räumen schaffen.

3. Sofortige Einstellung von Leistungen und Diensten

3.1. atms ist berechtigt, Leistungen und Dienste ohne vorherige ordentliche oder außerordentliche Kündigung dieses Vertrages ganz oder teilweise einzustellen, wenn:

a) der Diensteanbieter nach erfolgloser Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung unter Setzung

einer Nachfrist von zwei Wochen mit der Zahlung des Entgeltes im Verzug ist,

b) über das Vermögen des Diensteanbieters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,

c) atms den Diensteanbieter zur unverzüglichen Entfernung von Störfaktoren auffordert und der Diensteanbieter der Aufforderung insbesondere trotz Beeinträchtigung des Netzes oder eines Dienstes der atms oder einer Gefährdung von Personen nicht sofort nachkommt,

d) der Diensteanbieter gesetzlich verbotene Inhalte verbreitet oder verbreiten lässt oder ein diesbezüglicher begründeter Verdacht besteht. Dazu zählen insbesondere Inhalte, die gegen das österreichische Strafgesetzbuch, Pornographiegesetz, Verbotsgesetz oder Datenschutzgesetz verstoßen und jede Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit sowie die Verbreitung von Inhalten, die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen zu gefährden.

e) der Diensteanbieter gegen Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes 2003 (insb. § 107 TKG 2003) und/oder die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (in der geltenden Fassung) verstößt oder ein begründeter Verdacht diesbezüglich besteht.

f) eine Verwaltungsbehörde oder die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH die Einstellung des Dienstes empfiehlt oder anordnet.

g) der begründete Verdacht vorliegt, dass die mit dem Dienst erbrachten bzw. hinter dem Dienst stehenden Inhalte durch Fraud oder fraudähnliches Verhalten erzeugt wurden bzw. damit in Verbindung stehen oder geeignet sind, atms oder Dritte zu täuschen oder am Vermögen zu schädigen.

h) die geforderte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß Pkt. 7.9 nicht geleistet wurde.

4. Bereitstellungsfristen, Leistungsumfang, Entstörung und Gewährleistung

4.1. Ein Vertrag, und somit die Pflicht zur Leistungsbereitstellung, kommt durch schriftlichen Auftrag des Kunden (insb. Bestellformular) und der anschließenden Auftragsbestätigung durch atms oder durch die Freischaltung des Dienstes innert 8 Wochen durch atms zustande.

4.2. Dem Diensteanbieter ist bekannt, dass die Leistungen von atms nur nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Übertragungswegen und Vermittlungssystemen durch den Teilnehmernetzbetreiber und/ oder von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege und Vermittlungssysteme erbracht werden können. Die Dienstqualität bemisst sich an Hand der ITU Standards. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze können jedoch Übertragungswege und Verfügbarkeit von Leistungsmerkmalen eingeschränkt sein. Daraus folgt, dass atms nur Gewähr für die Bereitstellung ihrer eigenen Einrichtungen, die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind, übernimmt. Soweit Einrichtungen nicht der Kontrolle der atms unterliegen, schuldet atms im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten lediglich eine ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Soweit es zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist atms zur teilweisen Leistungseinschränkung berechtigt. atms wird vorhersehbare Unterbrechungen dem Diensteanbieter mindestens sechs Stunden vor Beginn der Unterbrechung mitteilen.

4.3. Bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Diensteanbieters gegenüber atms ist der Diensteanbieter auf die Gewährleistungsbefehle der Verbesserung sowie Nachtrag des Fehlenden beschränkt. Alle übrigen Gewährleistungsbefehle sind ausgeschlossen.

4.4. Der Diensteanbieter hat Störungen unverzüglich der zuständigen Störungsstelle der atms unter der Telefonnummer 0800 240 40 10 (Int. +43 1 214 51 30-0) anzuzeigen, wobei auf Verlangen der atms der Zutritt in die Räumlichkeiten des Diensteanbieters zur Störungsbehebung jederzeit zu ermöglichen ist. atms oder ihre Erfüllungsge-

hilfen werden die Störung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhaftes Verzögerung beseitigen.

4.5. Wird atms zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Diensteanbieter zu vertreten, so sind der atms von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Diensteanbieter zu bezahlen.

5. Haftung

5.1. atms haftet für sich und ihre Erfüllungsgehilfen (ausgenommen atms nicht zurechenbare Telekommunikationsnetzbetreiber) für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden), der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Diensteanbieter ist ausgeschlossen. Der Ersatz für jedes schadensverursachende Ereignis (ausgenommen Personenschäden) gegenüber dem einzelnen Geschädigten ist mit Euro 3.500,- gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro 35.000,- beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. atms haftet jedoch keinesfalls für Schäden oder sonstige Ansprüche, die aus Gründen des Punktes 3. und 4.2 herrühren (ausgenommen Vorsatz und Personenschäden für jeden Grad des Verschuldens).

5.2. Der Diensteanbieter ist für den Inhalt seiner Informations- und Mehrwertdienste (einschließlich deren Bewerbung) und für alle hinter zur Verfügung gestellten Rufnummern erbrachten Services ausschließlich alleine verantwortlich und wird atms, falls diese von Dritten wegen der vom Diensteanbieter erbrachten Services und/ oder Informations- oder Mehrwertdiensten in Anspruch genommen wird, vollkommen schad- und klaglos halten. Dies gilt insbesondere auch in Fällen, in denen der Betrieb von atms auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen wegen der vom Diensteanbieter erbrachten Services und/oder Informations- und Mehrwertdiensten (einschließlich deren Bewerbung) dauernd bzw. vorübergehend eingestellt, unterbrochen oder untersagt wird.

5.3. atms übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche, aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession oder Zustimmung von Dritten entstehen.

5.4. Bei Änderungen, Einschränkungen oder Erweiterungen von zugewiesenen Rufnummernbereichen oder Services stehen dem Diensteanbieter keinerlei Ersatzansprüche zu.

5.5. Für Entgeltforderungen der atms, die durch die Inanspruchnahme der vom Diensteanbieter erbrachten Services und/oder Informations- und Mehrwertdienste durch Endkunden (Anrufer, Nutzer) entstanden sind, haftet der Diensteanbieter, soweit diese Entgeltforderungen beim Endkunden (Anrufer, Nutzer) nicht einbringlich sind oder von dritter Seite nicht beglichen werden. Die Parteien (atms und der Diensteanbieter) sind sich somit einig, dass das Inkasso- und Forderungsausfallrisiko zwischen den Parteien nicht von atms zu tragen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichteinbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnder Zahlungsbereitschaft, mangelndem Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen wie insbesondere auch betrügerischen Tätigkeiten, beruht. Auch Entscheidungen der Regulierungsbehörde, gerichtliche oder behördliche Entscheidungen, die den Endkunden (Anrufer, Nutzer) von einer Zahlungspflicht befreien, gehen zu Lasten des Diensteanbieters.

6. Vertragsdauer und Kündigung

6.1. Der Vertrag ist, falls im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart wird, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende bei nationalen Rufnummern und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende bei sonstigen Services und ausländischen Rufnummern eingeschrieben schriftlich gekündigt werden. Das Portierungsformular gilt nicht als Kündigungsschreiben. Eine Kündigung hat

in schriftlicher eingeschriebener Form zu erfolgen. Eine Portierung der Rufnummer zu einem dritten Netzbetreiber ist erst dann zulässig, wenn sämtliche offenen Forderungen der atms gegenüber dem Diensteanbieter (durch diesen oder Dritte) beglichen wurden. Klarstellend sei hier vermerkt, dass die diesbezügliche Voraussetzung für das oben genannte Portierhemmnis der Zahlungsverzug des Diensteanbieters oder Missbrauch von Rufnummern oder Services und eine bestehende Aktivsperre nach erfolgter Androhung der Dienstunterbrechung nach § 70 TKG 2003 bestehen muss. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung ist zulässig. Auf Seiten von atms stellen insbesondere die in Pkt. 3 angeführten Fälle solche wichtigen Gründe dar. Im Falle einer begründeten außerordentlichen Kündigung durch atms ist atms berechtigt, den Diensteanbieter auf seine Kosten unverzüglich und ohne Vorwarnung physisch und/oder logisch vom atms-Netz zu trennen; dem Diensteanbieter stehen diesfalls keinerlei Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche zu. Der Diensteanbieter hat in jedem Fall der Vertragsbeendigung gemietete Geräte, Zubehör und sonstige im Eigentum der atms stehende Einrichtungen unverzüglich zurückzustellen und bei außerordentlicher Kündigung durch atms atms so zu stellen, als wäre der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt bzw. gekündigt worden. Für den Fall, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insb. Einkaufspreise, IC Konditionen) derart zum Nachteil der atms verändern, dass ein wirtschaftliches Anbieten der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht mehr möglich ist (insbesondere Verschlechterung der Gewinnsituation von atms gegenüber der Gewinnsituation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses), wird atms berechtigt, den Vertrag mit dem Diensteanbieter unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen aufzukündigen.

7. Entgelte, Zahlungsbedingungen und Vertragsänderungen

7.1. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem vertraglich zugrunde liegenden Angebot bzw. nach der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Entgeltbestimmungen (EB) der atms. Die angegebene Entgelte sind in Euro und soweit nichts Gegenteiliges erwähnt ist, exklusive Umsatzsteuer angeführt. atms ist berechtigt die Entgelte/den Vertrag zu ändern; atms wird dem Diensteanbieter den wesentlichen Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderung mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in geeigneter Form (z.B. Aufdruck auf Rechnung) mitteilen. Gleichzeitig wird der Diensteanbieter auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung hingewiesen, sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen.

7.2. Es wird zwischen fixen Entgelten (monatlichen Kosten), geschäftsdauerabhängigen Entgelten, eventuellen Entgelten und sonstigen Entgelten (z.B. Kosten für die Einrichtung der Rufnummer, Änderung von Parametern) unterschieden. atms wird dem Diensteanbieter jeweils zu Beginn eines Kalendermonats eine Rechnung übermitteln, mit welcher jeweils aufgliedert die fixen Entgelte für das vergangene Monat und die geschäftsdauerabhängigen bzw. eventuellen Entgelte für das vergangene Monat verrechnet werden. Alle übrigen Entgelte, insbesondere die Kosten für die Einrichtung der Rufnummer, werden dem Diensteanbieter nach Leistungserbringung gesondert in Rechnung gestellt. Das Intervall der periodischen Rechnungslegung überschreitet nicht die Dauer von drei Monaten. Weichen die Geschäftsdauerabhängigen des Diensteanbieters und der atms voneinander ab, sind die Aufzeichnungen von atms maßgeblich. 7.3. Alle Rechnungsbeträge sind binnen 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung abzugs- und spesenfrei zur Zahlung fällig. Für die rechtzeitige Zahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem in der Rechnung angeführten Konto der atms maßgebend. Bei Zahlungsverzug hat der Diensteanbieter Verzugszinsen in Höhe von 2 % für jedes angefallene Monat des Zahlungsverzuges sowie alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung von Ansprüchen der atms notwendigen auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen zu bezahlen. Die Geltendmachung eines wei-

tergehenden Schadens bleibt atms ausdrücklich vorbehalten. atms behält es sich vor, Rechnungen in elektronischer Form (E-Mail) unter Verwendung der digitalen Signatur an den Diensteanbieter zu versenden. Macht atms von diesem Recht Gebrauch, wird sie dies dem Diensteanbieter zuvor rechtzeitig anzeigen. Sobald von diesem Recht der elektronischen Rechnungsversendung durch atms Gebrauch gemacht wird, erfolgt keine weitere Zustellung von Rechnungen am Postwege. atms ist jederzeit (nach vorheriger rechtzeitiger Anzeige) berechtigt, Rechnungen wieder am Postwege zu versenden und den elektronischen Rechnungsversand einzustellen.

7.4. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Diensteanbieter schriftlich eingeschrieben innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Sollten sich nach Prüfung durch atms die Einwendungen des Diensteanbieters aus Sicht von atms als unberechtigt erweisen, kann der Diensteanbieter binnen eines Monats ab Zugang der Stellungnahme von atms ein Streitbeilegungsverfahren bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH gemäß § 122 iVm § 71 Abs 2 TKG (in der jeweils geltenden Fassung) einleiten. Wird die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH angerufen, so wird ab der Anrufung und bis zur Streitbeilegung nur die Fälligkeit der strittigen Entgelte betreffend die in Rechnung gestellten Telekommunikationsdienste hinausgeschoben. Unabhängig davon kann aber ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten entspricht, auch sofort fällig gestellt werden; danach zuviel eingehobene Beträge werden samt den gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag erstattet.

7.5. Falls in der Abrechnung ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Diensteanbieters ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt für die erbrachten Telekommunikationsdienste nicht ermitteln lässt, hat der Diensteanbieter hierfür ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei die erbrachten Telekommunikationsdienste betreffenden Rechnungsbeträge bzw. falls das Vertragsverhältnis noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

7.6. Der Diensteanbieter wird atms in jedem Falle von Unstimmigkeiten, Widersprüchen u.dgl. im Zusammenhang mit der Abrechnung unterstützen und verpflichtet sich, alle für die Überprüfung und Bearbeitung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese atms nach entsprechender Anfrage ohne Verzug zur Verfügung zu stellen.

7.7. Auszahlungen an den Diensteanbieter erfolgen jeweils am 15. des dem Zahlungseingang bei atms folgenden Monats. Die Parteien sind sich einig, dass atms nicht zur Auszahlung an den Diensteanbieter verpflichtet ist, soweit diese Auszahlung nicht durch den Eingang eines entsprechenden Entgeltes bei atms gedeckt ist.

7.8. Werden dem Diensteanbieter von atms Einrichtungen überlassen, so verbleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der atms.

7.9. atms kann nach billigem Ermessen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Wird diese vom Diensteanbieter nicht geleistet ist eine Einschränkung oder Einstellung von Leistungen und Diensten (Pkt. 3) durch atms zulässig.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

8.1. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages zugänglichen Daten und insbesondere die kommerziellen Bedingungen dieses Vertrages geheim zu halten, sofern dies mit zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben des TKG sowie des DSG 2000 samt den dazugehörigen Verordnungen sind einzuhalten.

8.2. atms wird folgende personenbezogenen Daten für Abrechnungszwecke gemäß den §§ 96, 97 und 99 TKG 2003 (in der geltenden Fassung) ermitteln: Stammdaten gemäß § 92 Abs. 3 Z. 3 TKG 2003 (das sind Familienname, Vorname, akademischer Grad, Firmenname, Firmenbuchnummer, Adresse, E-Mail-Adresse, Fax- u. Telefonnummer, Teilnehmernummer, Bankverbindung, Bankleitzahl, Bankkontonummer) sowie Verkehrsdaten gemäß § 99 TKG

2003 (das sind Datum, Uhrzeit, Destination, Teilnehmerrufnummer, Minuten, Preis in Euro, Gesamtbeträge der geführten Gespräche). Stammdaten werden spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Diensteanbieter gelöscht, es sei denn, diese Daten werden danach zur Verrechnung oder Eintreibung von Entgelten, zur Bearbeitung von Beschwerden oder zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen von atms noch benötigt. Verkehrsdaten werden gelöscht, werden aber gemäß § 99 Abs. 2 TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist gespeichert, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. atms ergreift alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Soweit atms gemäß gesetzlichen Bestimmungen zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist, wird atms dieser gesetzlichen Verpflichtung jedoch nachkommen. Insbesondere ist atms berechtigt, die Identität des Diensteanbieters, sowie die Art des von ihm erbrachten Dienstes der Regulierungsbehörde für Telekommunikation bekannt zu geben. Bei Verdacht des Verstoßes gegen das Telekommunikationsgesetz oder andere österreichische bzw. internationale Rechtsvorschriften oder auf Grund vertraglicher Verpflichtung, ist atms zur Herausgabe der Stammdaten des Diensteanbieters auch gegenüber Dritten befugt.

9. Allgemeines

9.1. Auf den Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag einschließlich Streitigkeiten hinsichtlich seiner Gültigkeit ist das jeweils im 1. Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

9.2. atms ist berechtigt, den Vertrag an ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen.

9.3. Es besteht eine einheitliche europäische Notrufnummer 112.

9.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgeben von diesem Formerfordernis. E-Mail erfüllt nicht das Schriftformerfordernis mit Ausnahme des Punktes 4.1.

9.5. atms ist berechtigt, diese AGB abzuändern. Der Umstand, dass eine nicht ausschließlich begünstigende Änderung eintritt, wird dem Diensteanbieter ein Monat vor Änderung in geeigneter Weise kundgemacht. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen der AGB berechtigen den Diensteanbieter zur kostenlosen Kündigung (ab Mitteilung der nicht ausschließlich begünstigenden Änderung) bis zum In-Kraft-Treten der geänderten AGB.

9.6. Die Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages führt nicht zur Ungültigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich bei der Schaffung einer rechtswirksamen Regelung mitzuwirken, die dem Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Regelung entspricht oder möglichst nahe kommt.

9.7. Mit der Auftragserteilung (insb. Bestellformular) durch den Diensteanbieter gelten diese AGB, EB, Leistungsbeschreibungen und allfällig vereinbarte oder gemäß Punkt 1.3 erlassene/kundgemachte Verhaltenskodizes als angenommen. Der Diensteanbieter stimmt der Aufnahme in die Referenzkundenliste der atms zu. Eine allfällig erforderliche Vergebührung des Vertrages trägt der Diensteanbieter.